

# *Reglement*

## *Rechtsdienst/Rechtsschutz des Kaufmännischen Verbandes*

Kaufmännischer Verband Schweiz  
Reitergasse 9  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
  
T +41 44 283 45 10  
rechtsdienst@kfmv.ch  
kfmv.ch

1. September 2020

### *1 Rechtsauskünfte*

Der Kaufmännische Verband erteilt seinen Mitgliedern unentgeltlich umfassende Rechtsauskünfte in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die mit ihrem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, und die nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind.

Sofern die Sektion diese Dienstleistung nicht anbietet, können sich die Mitglieder direkt an den Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (= Rechtsdienst) wenden. Der Rechtsdienst steht den Sektionen in schwierigen Fällen als Beratungsstelle zur Verfügung. Übersteigt ein Fall die Kompetenz der zuständigen Sektion, wird er an den Rechtsdienst übergeben.

Die Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unter Ablehnung jeglicher Verantwortung gegeben.

### *2 Intervention*

Können sich ein Mitglied und der Arbeitgeber, eine Institution oder eine Behörde in einem Konflikt, der im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht, nicht einigen, kann zugunsten des Mitglieds interveniert werden. Die Intervention erfolgt, wenn die Forderung des Mitglieds berechtigt erscheint und nachdem es sich zuerst, aufgrund der Beratung durch die zuständige Sektion oder den Rechtsdienst, erfolglos mit der Gegenpartei auseinandergesetzt hat und der Rechtsstreit mindestens sechs Monate nach Beginn der Mitgliedschaft (Karenzfrist) entstand.

Die zuständige Sektion oder der Rechtsdienst führt die Intervention für das Mitglied in der Regel unentgeltlich durch. Hat jedoch das Mitglied die Sektion oder den Rechtsdienst falsch oder unvollständig orientiert, können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

Führt die Intervention durch die Sektion nicht zum Erfolg, kann die Sektion den Fall mit sämtlichen Akten und Aktennotizen zu den Interventionen an den Rechtsdienst weiterleiten.

### *3 Compliance*

Wenn die Fragen oder Konflikte nach Art. 1 und 2 mit dem Verband, einer Sektion oder Organisation des Kaufmännischen Verbands als Arbeitgeber des Mitglieds zusammenhängen, wird die Rechtsauskünfte bzw. Intervention zur Vermeidung von Interessenkonflikten durch den Rechtsdienst der Schweizer Kader Organisation SKO durchgeführt. Führt die Intervention nicht zum Erfolg, hat das Mitglied Anspruch auf die Leistungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gemäss Ziffer 4 dieses Reglements.

### *4 Rechtsschutz*

Der Rechtsdienst überprüft die Akten und entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Rechtsschutz gegeben sind. Sofern es sinnvoll erscheint, kann eine weitere Intervention durchgeführt, eine Einsprache erhoben werden oder das Verfahren vor der zuständigen Schlichtungsbehörde eingeleitet werden.

Das Mitglied hat bei gerichtlichen Streitigkeiten aus seinem Arbeitsverhältnis, einschliesslich dem Gebiet der Sozialversicherung, Anspruch auf Rechtsschutz, sofern der Rechtsstreit mindestens sechs Monate nach Beginn der Mitgliedschaft (Karenzfrist) entstand und kein Rückstand bei der Bezahlung Mitgliederbeiträge besteht und der Rechtsfall aus formellen oder materiellen Gründen nicht aussichtslos erscheint.

Der Rechtsschutz kann verweigert oder entzogen werden, wenn seitens des Mitglieds eine strafbare Handlung oder grobes Selbstverschulden vorliegt, das Mitglied seine Mitwirkungspflicht verletzt oder das Mitglied ohne vorgängige Einwilligung des Rechtsdienstes einem Vergleich zustimmt.

Der Rechtsdienst stellt ein Gesuch an die Rechtsschutzversicherung, wenn im Rechtsstreit keine Einigung erzielt werden kann oder es sinnvoll erscheint, einen Rechtsanwalt beizuziehen.

### *5 Rechtsschutz-Versicherung*

Für den Rechtsschutz der Rechtsschutzversicherung gelten entsprechende Versicherungsbedingungen. Diese werden im Anhang aufgeführt und sind Bestandteil des Reglements Rechtsdienst/Rechtsschutz.

### *6 Schlussbestimmungen*

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 18. Juni 2005 (gültig ab 1. Januar 2006). Für die Änderungen ist der Zentralvorstand zuständig.

Angenommen an der Sitzung des Zentralvorstands vom 20.08.2020. Gültig ab 1. September 2020.

## Berufs-Rechtsschutz für die Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KFMV)

### Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 09.2020)

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Alle Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sowie die Mitglieder von angeschlossenen Schulen und Verbänden im Zusammenhang mit ihrer unselbständigen beruflichen Tätigkeit.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Versicherungssumme in CHF	Örtliche Geltung
a) <b>Straf- und Verwaltungsrecht:</b> Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	600'000	CH/FL
b) <b>Versicherungsrecht:</b> Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen. Steht eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit, gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, ob diese auf ein berufliches oder ausserberufliches Ereignis zurückzuführen ist	600'000	CH/FL
c) <b>Arbeitsrecht:</b> Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber	600'000	CH/FL
<b>Die Versicherungsdeckung gilt für den Nichtverkehrsbereich</b>		

#### 3. Versicherte Leistungen

- a) Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Art. 2 erwähnten Versicherungssummen, sofern in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist.

Die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung der Mitglieder wird vom Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbandes Schweiz bzw. von seiner Sektion wahrgenommen.

- b) Übernahme der folgenden Kosten:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden
- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
- Anwalthonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
- Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Es gilt ein Mindeststreitwert von CHF 1'000. Pro Schadenfall wird zudem ein Selbstbehalt von 20% des externen Schadenaufwandes erhoben, dies bis zu einem Maximalbetrag, welcher wie folgt ermittelt wird:

Streitwert in CHF	max. Selbstbehalt in CHF
1'000 bis 30'000	2'000
30'001 bis 60'000	3'000
60'001 bis 100'000	4'000
Ab 100'000	5'000

Betrifft ein Rechtsfall ausschliesslich das Rechtsgebiet Strafverteidigung, gilt generell ein Selbstbehalt von CHF 1'000. Bei periodischen Leistungen, wie Renten, gilt als massgebender Streitwert der jährliche Rentenanspruch.

- d) Bei grober Fahrlässigkeit behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistung von 30% vor.
- e) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind nur bis zu einem Gesamtstreitwert von CHF 300'000 (Forderung inkl. Widerklage) versichert. Liegt der Gesamtstreitwert über diesem Betrag, ist die Versicherungssumme auf CHF 60'000 beschränkt.
- f) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- g) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

#### 4. **Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Für die unter Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in der Tabelle unter Art. 2 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Für Neumitglieder gilt eine Karenzfrist von 6 Monaten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.
- c) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten.  
Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.  
Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:
  - Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
  - Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
    - bei Fällen im Zusammenhang mit dem Ersatz des Erwerbseinkommens: Im Zeitpunkt der Geldleistung
    - bei Unfällen: Im Zeitpunkt des Unfalls
    - bei Krankheit: Im Zeitpunkt der erstmaligen, ärztlich attestierten, vorübergehenden oder definitiven teilweisen oder vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit.
  - In allen übrigen Fällen beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.
- d) Der Versicherungsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und dem Kaufmännischen Verband Schweiz.

#### 5. **Abwicklung eines Rechtsfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **Kaufmännischer Verband Schweiz, Reitergasse 9, Postfach, CH-8021 Zürich, T +41 44 283 45 10, rechtsdienst@kfmv.ch**. Der Kaufmännische Verband Schweiz übernimmt die erste Beratung, die aussergerichtliche Vertretung, die Vertretung vor der Schlichtungsbehörde sowie Einsprachen an Sozialversicherungen. Schadenfälle, welche ein prozessuales Vorgehen erfordern und nach Ansicht vom Kaufmännischen Verband Schweiz über intakte Prozessaussichten verfügen, werden der CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch zur Prüfung und weiteren Bearbeitung übergeben.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Leitet der Versicherte trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

#### 6. **Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern mit Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsfunktion sofern sie mit mehr als 10% am Aktienkapital ihres Arbeitgebers beteiligt sind.

- c) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit stehen.
- e) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- f) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- g) Betreibungs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- k) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- l) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- m) Wenn der Versicherte gegen den Kaufmännischen Verband Schweiz, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Information zum Datenschutz**

Der Kaufmännische Verband Schweiz sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.